

meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Steuerentlastungs- gesetz 2022

Im September kommt
die Energiepreispauschale

Scheinselbstständigkeit

„Freie Mitarbeiter“ in der Praxis

Lohnkostenmanagement

Ein „attraktiver“ Arbeitgeber werden

Prävention

Recall-Management in Arztpraxen

Überreicht von Ihrem Steuerberater



STEUERBERATER
**TENNERT · SOMMER
& PARTNER**



© Oliver Vaccaro

Kinder brauchen nicht nur Lebensmittel, sondern Mittel zum Leben.

Die Kinderarmut in Deutschland steigt immer weiter an. Jedes fünfte Kind lebt in einem Haushalt, der als arm oder armutsgefährdet gilt. Die traurigen Folgen: niedrige Bildungschancen, schlechtere Gesundheit und soziale Isolation. Die Kinder sind von vielen Freizeitaktivitäten ausgeschlossen. Für gesundes Essen, neue Kleidung, Schwimmbad und Kino mit Freunden oder auch Nachhilfe ist kein Geld da.

40 Prozent aller Tafeln in Deutschland bieten Extra-Angebote für Kinder an. Dazu gehören Kinderkochkurse sowie Hilfe bei den Hausaufgaben. In Ferienfreizeiten erleben Kinder und Jugendliche, wie es ist, Urlaub zu machen und die Welt außerhalb des Wohnortes zu entdecken – oft zum ersten Mal!

Unterstützen Sie uns dabei, diesen Kindern mehr Lebensfreude zu schenken.

**Spenden Sie!
Damit Kinder
wieder Kinder
sein können.**

Mit Ihrer Spende können Sie die Tafel-Arbeit unterstützen und ganz konkret aktiv werden gegen Kinderarmut.

Herzlichen Dank für Ihre Hilfe!

Spendenkonto der Tafel Deutschland e.V.

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE63 1002 0500 0001 1185 00
BIC: BFSWDE33BER
Stichwort: Tafel stärken – Kindern helfen



Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Matthias Haas
Vorstandsvorsitzender
der meditaxa group e. V.

die Energiepreispauschale (EPP) im September soll als Einmalzahlung einen Ausgleich für die aktuell hohen Energiepreise sein. Beschäftigte bekommen – unter bestimmten Voraussetzungen – die Pauschale von ihren Arbeitgebern mit dem Monatsgehalt ausbezahlt. Auch Praxisinhaber haben Anspruch auf die Pauschale. Die EPP ist nur ein Punkt aus dem Steuerentlastungsgesetz vom 20.05.2022 – mehr dazu im Leitartikel auf Seite 8.

„Lohnkostenmanagement“ ist das Zauberwort, um die eigene Praxis als Arbeitgebermarke attraktiver für potenzielle Nachwuchskräfte zu gestalten. Dabei sollen Benefits durch spezielle Finanz- und Versicherungslösungen dafür sorgen, im Wettbewerb um die stärksten Kräfte mitspielen zu können. Dabei sind auch Einsparungen aus Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen möglich – zur *Win-Win-Konstellation* der Lohnbausteine lesen Sie alles in unserer Rubrik Finanzen.

Wenn Praxisinhaber mit Freiberuflern übereinstimmend eine freie Mitarbeit vereinbart haben, müssen Arbeitsgerichte, Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltungen nicht zwangsläufig derselben Auffassung sein und können eine Scheinselbständigkeit „freier Mitarbeiter“ annehmen. Die Folgen einer solchen Statusfeststellung sind meist verheerend für alle Beteiligten. Ein spezielles Thema auf Seite 14.

Genießen Sie die Sommerzeit, reisen Sie – vielleicht per Interrail durch Europa. Unsere nächste Ausgabe erwartet Sie im November,

Ihre meditaxa-Redaktion

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
meditaxa.de





LEITARTIKEL Ein Plus an Bürokratie

Seite 8

X EXTRA KURZ

Digitale EHIC · 116 117 – aktuelle Auswertungen
abrufbar · Mindestlohn · Klage gegen Steuerbescheid
oft erfolgreich _____ 6

„Sommer der Berufsausbildung“ · BAG nicht zur
ASV-Teilnahme berechtigt _____ 7

! IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Kann ich aggressiven Patienten Hausverbot erteilen? _____ 7

€ FINANZEN

COVID-19: Pflegebonus
bis zu 4.500 Euro steuerfrei _____ 11

Unbezahlte Patientenrechnungen:
was nun?! _____ 11

Zulässigkeit eines kalkulatorischen
Gewinnanteils des Praxislabors
in der Honorarabrechnung _____ 12

Privatkliniken: Neue Grundsätze
zur Umsatzsteuer _____ 12

Anwendung der 1%-Regelung
bei hochpreisigen Pkw _____ 13

Künstlersozialabgabe:
Einmalige Auftragserteilung
führt nicht zur Abgabepflicht _____ 13



FINANZEN Fachkräftemangel: Stark positioniert durch Lohnkostenmanagement

Seite 10

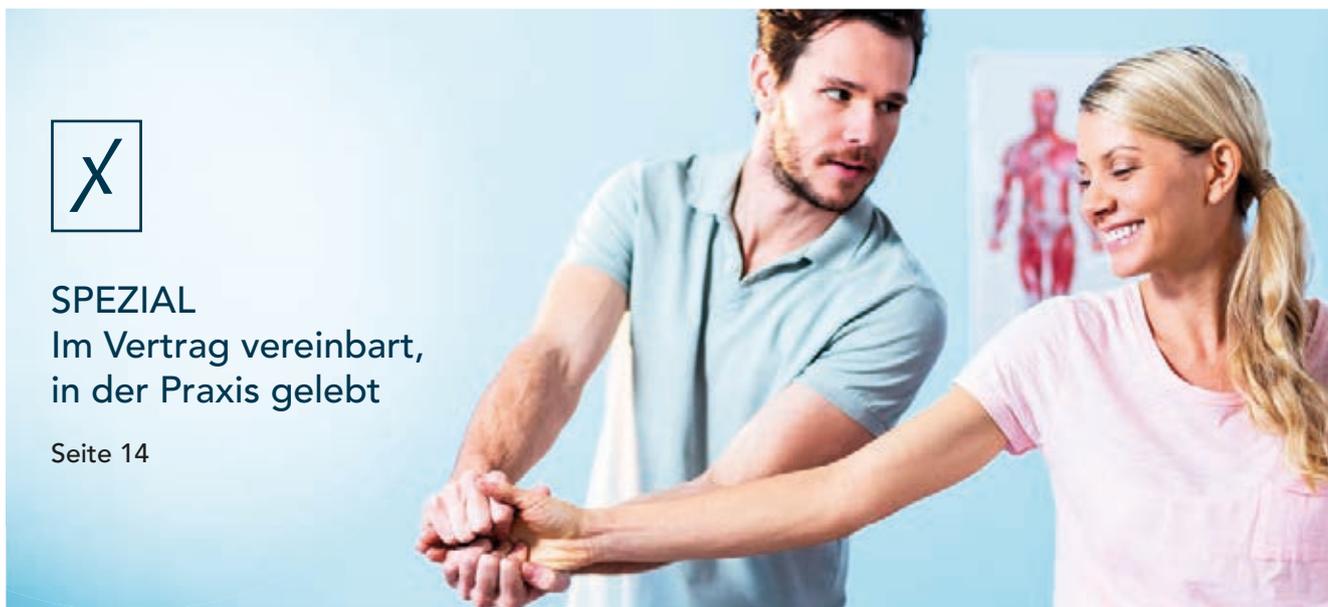


iii FAMILIE

Kinderfreibeträge bei eheähnlicher
Lebensgemeinschaft der Eltern _____ 16

Kindergeld: Weiterbildung zum Facharzt
keine erstmalige Berufsausbildung _____ 16

Keine Sonderbehandlung
für die Familie _____ 17



SPEZIAL
**Im Vertrag vereinbart,
 in der Praxis gelebt**

Seite 14

 **LEBEN**

Weit gereist _____ 18

Terve, zdravo und bom dia _____ 18

Ein guter Zug _____ 19

LESEN & HÖREN _____ 19

 **PRAXISNAH**

Werbung einer „Kinderzahnärztin“
 und „Kieferorthopädin“ _____ 24

Irreführende Blickfangangaben
 in Apotheken-Plakatwerbung _____ 24

Die Maske gehört
 in den Kasten _____ 24

 **IMMOBILIEN**

Aktuelle Grunderwerbsteuersätze _____ 20

Umlage der Grundsteuer auf Mieter _____ 21

Betriebskosten: Miete für Rauchwarnmelder
 darf nicht umgelegt werden _____ 21

Vorsteuerabzug: Dachreparatur aufgrund
 der Installation einer Photovoltaikanlage _____ 21

 **PRAXISNAH**

E-Rezept:
 Stufenweise bis 2023 _____ 22

EU möchte Europäischen Raum
 für Gesundheitsdaten installieren _____ 22

Fehlercodes
 bei Kartenlesegeräten _____ 23



 **SERVICE**

Impressum _____ 25

Unser Onlineportal _____ 26

Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____ 27

Xtra kurz

Digitale EHIC



Im Rahmen der EG-Verordnung, bzw. des Verfahrens nach Anlage 18 BMV-Z, haben Patienten aus dem europäischen Ausland Anspruch auf GKV-Sachleistungen: Benötigen sie während eines Aufenthalts in Deutschland spontan zahnärztliche Behandlungen, muss in der Praxis weiterhin eine physische Europäische Krankenversicherungskarte – eine European Health Insurance Card, kurz: EHIC – vorgelegt werden. Auch wenn immer mehr

Krankenversicherungsträger in den EU-Staaten ihren Versicherten zusätzlich zu ihrer physischen EHIC eine digitale Version für das Smartphone zur Verfügung stellen, ist diese digitale Ausfertigung zurzeit noch nicht gültig, so die KZBV. Aktuell befassen sich die europäischen Krankenversicherungsträger mit einer europaweiten Lösung der digitalen EHIC für alle Staaten, für die die EG-Verordnungen gelten.

Quelle: KZBV Rundschreiben vom 17.03.2022

116 117 – aktuelle Auswertungen abrufbar

Monatlich finden unter der bundesweiten Patientenservice-Nummer 116 117 ca. 130.000 telefonische Ersteinschätzungen statt, so das Zentralinstitut für Kassenärztliche Versorgung (ZI). Nun ermöglicht die Software SmED – „Strukturierte medizinische Ersteinschätzung in Deutschland“ – regelmäßige aggregierte Auswertungen der medizinischen Ersteinschätzungen und kann helfen, Trends frühzeitig zu erkennen: Allein 2021 wurden insgesamt 1.219.447 Ersteinschätzungsgespräche geführt. Das Fachpersonal stellte mit SmED im Schnitt 17,8 Fragen und dokumentierte durchschnittlich 1,5 Beschwerden pro Anrufer. 3,1 Prozent der Anrufe wurden als Notfälle eingeschätzt und an den Rettungsdienst vermittelt. Überwiegend wurde bei den „Telefonpatienten“ eine vertragsärztliche Abklärung innerhalb von 24 Stunden empfohlen.

meditaxa Redaktion | Quelle und Informationen zu SmED:
<https://www.zi.de/smed>



Klage gegen Steuerbescheid oft erfolgreich

Aus dem Jahresbericht des Bundesfinanzhofs (BFH) ist hervorzuheben, dass Steuerzahlende immer häufiger zu Recht Klagen gegen ihren Steuerbescheid einlegen. Die Erfolgsquote stieg 2021 bei Revisionen um 5 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr auf 49 Prozent – im langjährigen Vergleich ist das ein außergewöhnlich hohes Niveau. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 2021 gegenüber dem Vorjahr unverändert neun Monate.

Quelle: Der Steuerzahler 06/2022



Mindestlohn

Der Deutsche Bundestag hat am 03.06.2022 die lange diskutierte Erhöhung des Mindestlohnes ab 01.10.2022 auf 12 € beschlossen. Gleichzeitig wird ebenfalls zum 01.10.2022 die Entgeltgrenze bei Minijobs von 450 € auf 520 € erhöht. Damit kann ein Arbeitnehmer im Rahmen des Minijobs maximal 43,33 Stunden pro Monat beschäftigt werden, bei höheren Löhnen entsprechend weniger. Gleichzeitig wird ab 01.10.2022 auch die Entgeltgrenze für sogenannte Midijobs von 1.300 € auf 1.600 € erhöht.

Davon weitgehend unbeachtet stieg der gesetzliche Mindestlohn ab 01.07.2022 von 9,82 € auf 10,45 €. Hier bleibt allerdings die Endgrenze bei 450,- € für die Zeit von Juli bis September bestehen und eine maximale Arbeitszeit von 43 Stunden monatlich (bei höherem Lohn entsprechend weniger) muss eingehalten werden.

Wurde die Erhöhung des Mindestlohns auf 12 € bereits freiwillig zum 01.07.2022 vorgenommen, muss darauf geachtet werden, dass hier die maximale monatliche Arbeitszeit im 3. Quartal nur 37,5 Stunden betragen darf (450 € : 12 €). Ansonsten würde der Rahmen des aktuellen Minijobs gesprengt.

Xtra kurz

„Sommer der Berufsausbildung“

Das Projekt „Sommer der Berufsausbildung“ der Allianz für Aus- und Weiterbildung läuft noch bis zum 31. Oktober 2022 und ist auch für Arztpraxen interessant: In einem Veranstaltungskalender auf der Website www.aus-und-weiterbildungsallianz.de sind für den Zeitraum 01.05.–31.10.2022 regionale und bundesweite Veranstaltungen gelistet, die möglichst viele junge Menschen für eine Berufsausbildung begeistern und die Vielfalt und Attraktivität der Berufsausbildung sichtbar machen sollen. In unterschiedlichen Veranstaltungen auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene werden wichtige Themen wie Berufsorientierung, Attraktivität der Ausbildung, Vielfalt der Talente und Nachvermittlung aufgegriffen. Dabei soll auch auf die duale Ausbildung aufmerksam gemacht werden, die als Grundstein zur Fachkräfte-Gewinnung dient. Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) ist einer der Themen-Paten. meditaxa Redaktion



Veranstaltungskalender



BAG nicht zur ASV-Teilnahme berechtigt

Eine ärztliche BAG im Sinne von § 33 Ärzte-ZV kann – anders als ein MVZ, Krankenhäuser oder einzelne Ärztinnen und Ärzte – nicht an der Ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) teilnehmen. Sie ist mangels entsprechendem Zulassungstatus nicht teilnahmeberechtigt gemäß § 116b Abs. 2 SGB V, sodass ihre institutionelle Benennung nach § 2 Abs. 2 S. 5 der ASV-Richtlinie nicht möglich ist.

Quelle: Bayerisches LSG, Urteil vom 08.04.2022 – L 12 KR 546/21

 IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Kann ich aggressiven Patienten Hausverbot erteilen?

Wenn Patienten aggressiv gegenüber Ihren MFA und Ihnen sind, kann vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden und Sie dürfen ein Hausverbot aussprechen. Das Hausrecht hat zunächst der Eigentümer des Gebäudes, bzw. dessen Mieter als Besitzer inne. Dementsprechend fällt das Hausrecht dem Praxisinhaber zu. In Gemeinschaftspraxen sind alle Gesellschafter dazu berechtigt. Andere dürfen ohne ausdrückliche Befugnis – schriftlich oder mündlich vom Hausrechtinhaber, mit entsprechenden Regelungen und Vorbereitungen auf die Krisensituation – das Hausrecht nicht ausüben und vor allem kein Hausverbot aussprechen.

Wirksam erteilt ist ein Hausverbot, wenn diesem ein Hausfriedensbruch nach § 123 StGB durch Störenfriede vorangegangen ist.

Wurden diejenigen zum Verlassen der Praxisräume aufgefordert und es wurde dieser Aufforderung nicht nachgekommen, liegt ein Hausfriedensbruch vor und damit eine Straftat. Verlässt die Person auch nach wiederholtem Auffordern die Praxis nicht, sollte unbedingt die Polizei gerufen werden. Bei Wiederholungstätern ist es sinnvoll einen Strafantrag zu stellen, um andere Patienten und das Personal zu schützen. Der Antrag muss binnen drei Monate nach dem Vorfall bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt werden. Eine Strafanzeige allein bei der Polizei reicht nicht aus.

Dokumentieren Sie unbedingt alle Vorfälle, mit tatsächlichem Ablauf sowie Namen und Daten von Zeugen. Im Streitfall können Sie auf Vorwürfe – seien sie strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art – sowie Nachfragen von Staatsanwaltschaft oder Krankenkasse sachlich entgegnet werden.



Dr. Ralf Erich Schauer
Mitglied der
meditaxa Group e. V.,
Steuerberater
und Partner der
Dr. Schauer
Steuerberater-
Rechtsanwälte

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen an:
info@meditaxa.de
Wir freuen uns!



Ein Plus an Bürokratie



Auch auf Praxisinhaber kommt im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes, das am 20.05.2022 vom Bundesrat gebilligt wurde, ein höherer bürokratischer Aufwand zu: Die Energiepreispauschale (EPP) kommt einmalig zum 01.09.2022 und die Erhöhung des Grundfreibetrags und Arbeitnehmer-Pauschbetrags sorgen dafür, dass die Lohnabrechnungen vom 01.01.2022 rückwirkend zu korrigieren sind.

Erhöhung des Grundfreibetrags und AN-Pauschbetrags Innerhalb des Steuerentlastungsgesetzes 2022 wurde

- der Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 EStG) von bisher 9.984 Euro auf 10.347 Euro angehoben (entspricht einer Erhöhung um 363 Euro).
- Gleichermaßen erhöht sich der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, kurz AN-Pauschbetrag, (§ 9a Nr. 1 Buchst. a) EStG) von 1.000 Euro auf 1.200 Euro (entspricht einer Erhöhung um 200 Euro).

Beide Änderungen gelten rückwirkend ab dem 01.01.2022. Für Praxisinhaber bedeuten die Erhöhungen, dass die bei den Arbeitnehmern bisher abgezogene Lohnsteuer zu hoch war und ihnen entsprechend zu wenig Nettogehalt ausgezahlt wurde. Demnach hätten seit dem 01.01.2022 weitere 47 Euro ohne Abzüge ausgezahlt werden müssen (363 Euro + 200 Euro = 563 Euro/12 Monate).

Die bisher, ab dem 01.01.2022, ausgestellten Lohnabrechnungen sind damit fehlerhaft und müssen korrigiert werden. Zwar gilt nach § 41c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG, dass Arbeitgeber berechtigt sind, bei der nächsten Lohnzahlung bisher erhobene Lohnsteuer zu erstatten, wenn erkannt wird, dass die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten wurde (z. B. bei rückwirkenden Gesetzesänderungen). Er könnte also auch auf eine Korrektur verzichten und der Arbeitnehmer müsste sich die zu viel einbehaltenen Steuern über seine eigene Einkommensteuererklärung zurückholen.

HINWEIS

Arbeitgeber sind regelmäßig zu einer rückwirkenden Korrektur der Lohnabrechnung verpflichtet. Das ist immer dann der Fall, wenn Arbeitgebern eine Korrektur wirtschaftlich zumutbar ist (§ 41c Abs. 1 S. 2 EStG), bspw. wenn die Lohnabrechnung

maschinell vorgenommen wird und das Lohnabrechnungsprogramm rückwirkende Neuberechnungen vorsieht und ermöglicht. Praxisinhaber haben somit die Lohnsteuer für alle Arbeitnehmer seit Januar 2022 entweder neu zu berechnen oder eine Differenzberechnung vorzunehmen. Die zu viel einbehaltenen Steuern werden dem Arbeitnehmer erstattet und die Lohnsteueranmeldungen korrigiert.

Beizwischenzeitlich beendeten Arbeitsverhältnissen, für die die Lohnsteuerbescheinigungen der betroffenen Arbeitnehmer bereits übermittelt wurden, ist eine Korrektur nach § 41c Abs. 3 EStG nicht mehr zulässig.

Energiepreispauschale (EPP): 300 Euro im September 2022

Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 ist vorgesehen, dass jede aktiv tätige Erwerbsperson eine einmalige Energiepreispauschale von 300 Euro erhält. Anspruchsberechtigt sind unbeschränkt Steuerpflichtige, wenn sie zumindest zeitweise im Jahr 2022 in einem aktiven Arbeitsverhältnis stehen (z. B. Vollzeit- und Teilzeitkräfte, Auszubildende und Minijobber). Ebenfalls sind alle unbeschränkt steuerpflichtigen Personen mit Gewinneinkünften (§§ 13, 15 und 18 Einkommensteuergesetz, EStG) anspruchsberechtigt. Deshalb erhält auch der Praxisinhaber die Pauschale. Eine Beteiligung an einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) reicht aus.

Nicht begünstigt sind Steuerpflichtige, die 2022 ausschließlich Renteneinkünfte, Kapitalerträge oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen sowie Schüler und Studenten. Ausnahmen bestätigen die Regel: Wer im Jahr 2022 zumindest zeitweise eine Nebentätigkeit der begünstigten Tätigkeiten ausübt, z. B. einen kurzfristigen Minijob oder eine kurzfristige gewerbliche Tätigkeit, profitiert auch von der EPP. Bei allen Minijobbern müssen Arbeitnehmer ihren Arbeitgebern schriftlich

bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Auszahlung der EPP durch den Arbeitgeber

Arbeitnehmern wird die Energiepreispauschale von ihrem Arbeitgeber ausgezahlt (§ 117 EStG), wenn sie am 01.09.2022:

- in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen,
- in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind und
- der Arbeitgeber monatlich, quartalsweise oder jährlich Lohnsteueranmeldungen abgeben muss.

HINWEIS

Arbeitgeber müssen zum 01.09.2022 überprüfen, bei welchen Angestellten es sich um das erste Dienstverhältnis mit einer der Steuerklassen 1 bis 5 handelt. Diesen Beschäftigten muss die Pauschale über den Arbeitslohn ausgezahlt werden. Arbeitnehmer, die vor dem 01.09.2022 die Praxis verlassen haben oder erst danach eingestellt wurden, bleiben von der Auszahlung unberücksichtigt. Dies soll eine mehrfache Inanspruchnahme verhindern.

Steuerberater-Mandate: Für die korrekte Lohnabrechnung September ist es notwendig, Ihren Steuerberater darüber zu informieren, auf welche Mitarbeiter die entsprechenden Kriterien für die Auszahlung der EPP zutreffen.

Die Lohnabrechnung im September 2022

Auf den Lohnabrechnungen für den Monat September 2022 wird den Arbeitnehmern, die Anspruch auf die EPP haben, die Pauschale von 300 Euro auf den Arbeitslohn hinzugerechnet. Dabei ist zu beachten, dass die Pauschale kraft gesetzlicher Fiktion (§ 119 Abs. 1 EStG) steuerpflichtigen Arbeitslohn, aber kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt darstellt. Die Arbeitnehmer erhalten die Pauschale von 300 Euro also brutto. Zudem ist auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung – ausgenommen sind die Lohnbescheinigungen für Minijobs – der Großbuchstabe „E“ anzugeben.

Beispiel: Eine angestellte Ärztin A (Steuerklasse I) erhält für den Monat September 2022 regulär einen Bruttoarbeitslohn von 2.800 Euro. Der Praxisinhaber B muss die Energiepreispauschale von 300 Euro bei der Lohnabrechnung hinzurechnen, der Bruttoarbeitslohn erhöht sich auf 3.100 Euro. Hiervon werden Steuern einbehalten. Auf den regulären Arbeitslohn von 2.800 Euro sind die entfallenden Sozialabgaben zu zahlen. Der Nettolohn zzgl. Netto-EPP werden A ausgezahlt.

Bei der Lohnabrechnung von Minijobber C hingegen gilt die gesetzliche Fiktion zur Steuerpflicht nicht: C erhält die EPP ohne Abzüge „brutto wie netto“ und sie wird auch nicht auf die 450-Euro-Grenze angerechnet.

Finanzielle Belastung für Praxisinhaber?

Praxisinhaber zahlen die EPP zwar an ihre Angestellten aus, sie haben aber gemäß § 117 Abs. 2 EStG die Energiepreispauschale

dem Gesamtbetrag der abzuführenden Lohnsteuer zu entnehmen:

- **Monatszahler** entnehmen die Energiepreispauschale der Lohnsteuer, die bis zum 10.09.2022 anzumelden und abzuführen ist.

Beispiel: Praxisinhaberin D zahlt ihrem fünfköpfigen Praxisteam am 03.09.2022 den Lohn mit der EPP aus. Die Bruttolöhne erhöhen sich entsprechend um 1.500 Euro. Zum 10.09.2022 muss sie eine Lohnsteuer von bspw. 5.100 Euro bei ihrem Finanzamt anmelden und abführen. Um von der EPP nicht belastet zu werden, reduziert D die am 10.09.2022 für August anzumeldende und abzuführende Lohnsteuer um 1.500 Euro (5 x 300 Euro) und zahlt lediglich 3.600 Euro Lohnsteuer an das Finanzamt. Ergibt sich bei der Anrechnung ein negativer Betrag, erhält D eine Lohnsteuererstattung und meldet die Lohnsteuer für September, inkl. EPP, zum 10.10.2022 an.

- **Quartalszahler** entnehmen die Energiepreispauschale der Lohnsteuer, die bis zum 10.10.2022 anzumelden und abzuführen ist. Die Pauschale ist bei Quartalszahlern mit dem Oktobergehalt auszuführen.
- **Jahreszahler** entnehmen die Energiepreispauschale der Lohnsteuer, die bis zum 10.01.2023 anzumelden und abzuführen ist.

EPP für Praxisinhaber

Bei anderen Steuerpflichtigen wird die Energiepreispauschale mit der Einkommensteuer-Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 2022 festgesetzt, d. h., die Pauschale wird auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet und ein möglicher Erstattungsbetrag wird ausgezahlt. Ein Antrag muss nicht gestellt werden.

Einkommensteuer-Vorauszahlungen zum 10.09.2022 werden um die Pauschale – ggf. bis auf 0,00 Euro – gemindert. Bei Gewerbetreibenden, Selbständigen – so auch bei Praxisinhaberinnen und -inhabern – usw. gehört die Pauschale 2022 zu den steuerpflichtigen sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG.

HINWEIS

FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“: Das Bundesministerium der Finanzen hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder FAQs zur Energiepreispauschale (EPP) abgestimmt. Es werden Fragen beantwortet u. a. zur Anspruchsberechtigung,



FAQs zur EPP

zur Festsetzung mit der Einkommensteuer-Veranlagung, zur Auszahlung an Arbeitnehmer durch Arbeitgeber, zum Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren und zur Steuerpflicht.  meditaxa Redaktion

Fachkräftemangel: Stark positioniert durch Lohnkostenmanagement

Der Ausbildungsmarkt hatte im Juni 2022 einen Höchstwert von 841.008 gemeldeten offenen Stellen erreicht (Stand: 07/2022), für die es scheinbar keine passenden qualifizierten Arbeitssuchenden gibt. Auch der Gesundheitssektor ist davon betroffen: entweder lassen sich nicht die *richtigen Azubis* finden, oder die Fachkräfte zieht es zu einer *attraktiveren Arbeitgebermarke*. Eine Positionierung der eigenen Arztpraxis als attraktiver Arbeitgeber und somit eine positive Abgrenzung von anderen Wettbewerbern im Arbeitsmarkt kann durch bestimmte Finanz- und Versicherungslösungen im Sinne von sog. Lohnkostenmanagement erfolgen.

Im Wettbewerb um die besten Kräfte zählt: es soll mehr vom Geld übrig bleiben

Das höhere Gehalt einer Fachkraft muss nicht zwangsläufig das einzige Kriterium sein, um Arbeitgebern treu zu bleiben. Hier kommt das Lohnkostenmanagement ins Spiel: Zusatzleistungen in Form von Lohnbausteinen bieten die Möglichkeit, die Gehaltsstrukturen zu optimieren. Steigende Steuer- und Sozialabgaben führen häufig dazu, dass trotz des hohen Bruttolohns mit dem Nettolohn die *finanzielle Ernüchterung* kommt. Um dem entgegenzuwirken und die Mitarbeitermotivation anzukurbeln, gibt es eine Reihe an steuerfreien und pauschal besteuerten Vergünstigungen, die vom Fiskus ins Einkommenssteuer- und Sozialversicherungsrecht (§ 42 Einkommensteuergesetz) aufgenommen wurden.

Unternehmen können bis zu 3.000 Euro jährlich als Einsparungen aus Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen mit Hilfe von Lohnbausteinen, die keiner oder nur einer geringen Steuer- und Sozialabgabenbelastung unterliegen, frei zwischen dem Unternehmen und den Arbeitnehmern verteilen. Damit lassen sich die Einkommen von Mitarbeitern erhöhen, die Personalkosten senken oder sogar überdurchschnittliche Gehaltssteigerungen durch besondere Lohnbausteine ohne eigene Mehrkosten ermöglichen:

- Sachbezüge in Form von Gutscheinen, wie Tank- und Shoppingkarten. Diese gelten nicht als Arbeitslohn, da sie zweckgebunden sind und nicht auszahlfähig sein dürfen. Monatlich sind hier pro Arbeitnehmer 50 Euro steuer- und

sozialversicherungsfrei und zu besonderen Anlässen – Geburtstag, Hochzeit, bestandene Prüfung o. ä. – sind 60 Euro zusätzlich zu dem „regulären“ monatlichen Guthschein möglich. Unterm Strich bekommen Mitarbeiter so mindestens 600 Euro pro Jahr als Benefit ohne Abzüge zu ihrem eigentlichen Lohn dazu.

- Erholungsbeihilfen für den Mitarbeiterurlaub von 156 Euro

HINWEIS

Gutscheine, die als Sachbezug an Mitarbeiter ausgegeben werden, dürfen nur zum Einkauf im Unternehmen des Herausgebers berechtigen. Gutscheine, bspw. von Amazon oder Wunschgutschein, eignen sich nicht als Sachbezugsleistung, da hier der Einkauf bei Marketplace-Teilnehmern (Amazon) bzw. Kooperationspartnern (Wunschgutschein) ermöglicht wird – diese gelten aber nicht als Herausgeber des Gutscheins. pro Jahr und Mitarbeiter können auch gezahlt werden. Zusätzlich sind Zahlungen in Höhe von 104 Euro für Ehepartner und 52 Euro für jedes kindergeldberechtigtes Kind möglich.

- Auch Essensgutscheine, Förderrenten und Gesundheitsvorsorge-Checks können ohne zusätzliche Abgabenlast an das Praxis-Team abgegeben werden.

Bei den aktuell steigenden Alltagskosten können genau diese Lohnbausteine ein ausschlaggebendes Kriterium für Fachkräfte sein, sich für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber zu entscheiden und dort auch langfristig zu bleiben.

HINWEIS

Jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber braucht eine individuelle Strategie im Lohnkostenmanagement: Für die Mitarbeiter müssen die passenden Boni gefunden werden, diese können je nach Familienstand, Aufwendungen und Interessen unterschiedlich ausfallen – das sollte für eine erfolgreiche Strategie im Wettbewerb um Fachkräfte beachtet werden. Hinzu kommt die rechtliche und steuerliche Absicherung des individuellen Lohnkostenmanagements und seine Eingliederung in die betrieblichen Strukturen – sprechen Sie uns gerne an, die Mitglieder der meditaxa Group e. V. unterstützen Sie dabei.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bad Segeberg • Heide • Hamburg

DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH



COVID-19: Pflegebonus bis zu 4.500 Euro steuerfrei

Noch bis Ende 2022 können Arbeitgeber im Kranken- und Pflegebereich sogenannte *Pflegeboni* bis zu 4.500 Euro steuerfrei an ihre Arbeitnehmer auszahlen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten in Bezug auf die Steuerbefreiung umfasst nicht nur Pflegekräfte, sondern auch weitere in Krankenhäusern sowie in Pflegeeinrichtungen und -diensten tätige Arbeitnehmer (u. a. Auszubildende und Menschen im Freiwilligendienst). Ebenso gibt es die Möglichkeit der Steuerfreiheit

für Beschäftigte in Einrichtungen für ambulantes Operieren, bestimmte Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Rettungsdienste. Die Regelung ist enthalten im „Vierten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“, das der Deutsche Bundestag am 19. Mai 2022 beschlossen hat.

Unbezahlte Patientenrechnungen: was nun?!

Privatpatienten und Selbstzahler sind für Praxen von elementarer Bedeutung. Schwierig wird es, wenn die OPOS-Liste immer länger wird, weil man auf die Zahlungseingänge warten muss. „Schuldeneintreiben“ ist generell ein sensibles Thema. Manche Konfliktsituation kann man eventuell mit ein wenig Vorarbeit umgehen. In letzter Instanz sollte der Weg zu einem Inkassounternehmen führen:

Rechnungen sollten Sie umgehend oder zumindest zeitnah zur erbrachten Leistung – also nicht erst zum Quartalsende oder nach Monaten – stellen. Achten Sie auf inhaltlich korrekte Rechnungen mit allen notwendigen Angaben. Enthält die Rechnung Fehler, können Patienten eine Korrektur verlangen und schieben die Zahlung weiter auf. Auch klare **Zahlungsfristen** können helfen, dass Patienten Zahlungsziele eher einhalten. Wird ein fester Termin kommuniziert, entstehen keine Missverständnisse, bis wann der offene Betrag zu entrichten ist. Idealerweise sollten Rechnungsstellung und **Mahnwesen** durch festgelegte interne Termine und der entsprechenden Software automatisiert sein. Außerdem gilt: Eine konsequente Überwachung des Zahlungseingangs ist das A und O eines effizienten Mahnwesens. Denn nur so können offene Posten gezielt weiterverfolgt und entsprechende ausstehende Beträge nach Ablauf der Zahlungsfrist angemahnt werden. Bereits nach der ersten Mahnung – dem „Erinnerungs-Service“ – werden zahlungswillige Patienten, die die ursprüngliche Rechnung vielleicht einfach nur verlegt haben, reagieren. Sollte dies nicht der Fall sein, kann ein Mahn-Turnus festgelegt werden, mit dem die Betroffenen in kurzen Abständen über ihre offene Rechnung und mögliche Konsequenzen der Nichtbegleichung informiert werden. Bleibt die Zahlung weiterhin aus, sollte man das Gespräch suchen. Vielleicht gibt es einen konkreten Grund für den Zahlungsverzug. Nur wenn Probleme angesprochen werden, besteht die Chance, eine individuelle Lösung zu finden wie bspw. eine Ratenzahlung.



i HINWEIS

Wie sehr man sich auch über offene Posten ärgert – es hilft nichts, seinen Frust in den Mahnschreiben zu manifestieren oder den Ärger in einem Telefonat am Betroffenen auszulassen – ganz im Gegenteil. Mahnungen und „Krisengespräche“ sollten stets sachlich gehalten werden – der Zweck ist es, den Patienten auf das verstrichene Zahlungsziel hinzuweisen und eine Lösung zu finden.

Bleiben außergerichtliche Bemühungen ohne Erfolg, bleibt nur die Klage oder der Weg zum Inkassodienstleister, der das Forderungsmanagement übernimmt – also auch einen Gerichtsvollzieher zum Gläubiger schickt oder das gerichtliche Mahnverfahren eröffnet. Der dann erwirkte Vollstreckungstitel ist 30 Jahre lang gültig und wird vom Forderungsmanagement-Spezialisten für die gesamte Dauer seiner Gültigkeit überwacht.

i HINWEIS

Auch beim Forderungsmanagement muss die ärztliche Schweigepflicht eingehalten werden. Um einen Verstoß bei der Weitergabe der entsprechenden Daten zu verhindern, sollten Patienten schon im Vorfeld der Behandlung eine vorsorgliche Entbindungserklärung unterzeichnen. Ein Hinweis im letzten Mahnschreiben, dass die Sache an einen Inkassodienstleister übergeben wird, reicht nicht aus: Eine stillschweigende Zustimmung des Patienten für die Entbindung von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht dürfte im Ernstfall keiner rechtlichen Prüfung standhalten.



Zulässigkeit eines kalkulatorischen Gewinnanteils des Praxislabor in der Honorarabrechnung

Zahnärzte, die zahntechnische Leistungen in einem eigenen Praxislabor erbringen, dürfen im Rahmen des § 9 Abs. 1 GOZ einen angemessenen kalkulatorischen Gewinnanteil berechnen. Die Norm bestimmt nicht, dass für zahntechnische Leistungen nur die tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen sind, also kein Gewinn entstehen darf. Vielmehr kann der Wortlaut der Regelung („angemessenen Kosten“) auch so ausgelegt werden, dass er einen maßvollen, den betriebswirtschaftlichen Maßstäben entsprechenden, kalkulatorischen Gewinnanteil umfasst. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass die

Abrechnung von Fremdkosten, also zahntechnischer Leistungen externer Dentallabore, gleichfalls einen Gewinn beinhaltet. Auch der Begriff „Preis“ in § 10 Abs. 2 Nr. 5 GOZ spricht dafür, nicht nur auf Kosten hin abzurechnen, sondern auf einen kalkulierten Preis der jeweiligen Einzelleistung einschließlich eines Gewinnanteils. Schließlich ist Zahnärzten und Zahnärztinnen gemäß § 11 MBO auch der Betrieb eines eigenen Labors ausdrücklich erlaubt, was voraussetzt, dass dieser Betrieb wirtschaftlich sinnvoll ausgestaltet werden kann.

Quelle: OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 17.03.2022 – 6 U 51/21

Privatkliniken: Neue Grundsätze zur Umsatzsteuer

Seit ca. 15 Jahren gibt es in der Rechtsprechung Diskussionen über die Anwendbarkeit der Umsatzsteuerbefreiung auf Privatkliniken. Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe und Hospizleistungen sowie damit eng verbundene Umsätze sind nach dem Umsatzsteuergesetz grundsätzlich steuerfrei – vorausgesetzt, diese Leistungen werden von bestimmten Einrichtungen erbracht. In einem aktuellen Urteilsfall waren Krankenhausleistungen strittig, die von 2009 bis 2012 erbracht wurden. Das Finanzamt versagte die Umsatzsteuerbefreiung, da die Klägerin – eine Privatklinik – kein zugelassenes Krankenhaus im Sinne des öffentlichen Rechts war. Das Finanzgericht setzte das Verfahren aus und wandte sich an den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Dieser stellt klar, dass Privatkliniken ähnliche Rahmenbedingungen einhalten müssen wie öffentlich-rechtliche Kliniken, z. B. Vergleichbarkeit der Tagessätze und deren Berechnung, usw. Entscheidend sei, welche finanzielle Belastung der Patient am Ende der Behandlung selbst zu tragen hat. Indiz dafür kann die Kostenübernahme durch einen Träger aus dem System der sozialen Sicherheit sein. Ebenso stellen die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Klinik, wie Personal, Ausstattung und Räumlichkeiten weitere Kriterien für die Vergleichbarkeit mit öffentlichen Krankenhäusern dar.

HINWEIS

Seit der Anpassung des Umsatzsteuergesetzes zum 01.01.2009 konnten viele Privatkliniken die Umsatzsteuerbefreiung nicht mehr in Anspruch nehmen. Der Gesetzgeber knüpfte die Steuerbefreiung ab diesem Zeitpunkt für Krankenhäuser, die nicht von einem öffentlich-rechtlichen Träger betrieben wurden, an den Bedarfsvorbehalt des Sozialgesetzbuchs. Sofern ein Krankenhaus nicht in den Krankenhausbedarfsplan des entsprechenden Bundeslandes aufgenommen war, konnte es die Umsatzsteuerbefreiung nach deutschem Recht nicht erhalten. Der Bundesfinanzhof hatte allerdings schon im Jahr 2015 entschieden, dass sich Privatkliniken unmittelbar auf europäisches Recht berufen können.

Ab 2020 wurde die Umsatzsteuerbefreiung für Privatkliniken ins deutsche Recht übernommen. Danach sind Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen eines Krankenhauses, das keine Einrichtung des öffentlichen Rechts ist oder bei dem es sich nicht um ein Plankrankenhaus gemäß Sozialgesetzbuch handelt (Privatklinik), steuerfrei, wenn das Leistungsangebot der Privatklinik dem der zuvor genannten Krankenhäuser entspricht. Zudem müssen Kosten von voraussichtlich mindestens 40 % der jährlichen Belegungs- oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als für allgemeine Leistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung berechnet wurde. Quelle: EuGH Urteil v. 05.03.2020 - C-211/18

Anwendung der 1-%-Regelung bei hochpreisigen Pkw

Im Betriebsvermögen gehaltene Pkw und deren steuerliche Behandlung führen immer wieder zu Auseinandersetzungen mit dem Fiskus. Liegt kein Fahrtenbuch für diesen Pkw vor oder ist dieses fehlerhaft, legt das Finanzamt die 1-%-Regelung zugrunde. In einem vor dem Finanzgericht München (FG) ausgefochtenen Fall hielt ein Unternehmer in seinem Privatvermögen zwei hochpreisige Pkw und in seinem Betriebsvermögen zwei geleaste Pkw, ebenfalls aus dem höheren Preissegment. Bei einer Betriebsprüfung legte der Unternehmer die Fahrtenbücher für die Unternehmensfahrzeuge vor. Die Angaben daraus waren jedoch nicht leserlich, sodass das Finanzamt auf die 1-%-Regelung zurückgriff.

Dagegen wehrte sich der Unternehmer vor dem FG. Den ersten Anschein für eine Privatnutzung der betrieblichen Pkw konnte er damit entkräften, dass er im Privatvermögen noch gleichwertige Fahrzeuge habe und nicht auf die betrieblichen Pkw

für Privatfahrten angewiesen sei. Trotzdem gab das FG dem Finanzamt Recht. Die bloße Behauptung, dass die betrieblichen Fahrzeuge nicht auch privat genutzt werden, reicht nicht aus. Hierzu sind fundierte Nachweise erforderlich. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung muss davon ausgegangen werden, dass ein betrieblicher Pkw auch privat genutzt wird, sofern der Unternehmer die bloße Möglichkeit dazu hat. Dafür ist es unerheblich, ob im Privatvermögen andere Pkw existieren und auch, ob diese in dasselbe Preissegment gehören.

Quelle: FG München, Urteil v. 09.03.2021 - 6 K 2915/17

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



media Steuerberatungsgesellschaft mbH

Künstlersozialabgabe: Einmalige Auftragserteilung führt nicht zur Abgabepflicht

Beauftragen Praxisinhaber eine freie Webdesignerin oder einen freien Webdesigner zur Erstellung der Praxiswebsite resultiert noch keine Abgabepflicht zur Künstlersozialversicherung. Abgabepflichtig ist nur, wer nicht nur gelegentlich Aufträge erteilt.

Im konkreten Fall hatte sich der Auftraggeber eines Webdesigners eine Unternehmens-Website für 1.750 Euro erstellen lassen. Es folgten keine weiteren Beauftragungen des Designers. Eine Prüfung der Deutschen Rentenversicherung hatte eine Künstlersozialabgabe i. H .v. 84 Euro festgesetzt, gegen die der Unternehmer klagte. Bei der Festsetzung hatte sich die Deutsche Rentenversicherung dabei auf § 24 Abs. 3 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) gestützt. Danach sind

„zur Künstlersozialabgabe auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen“. Bereits die Vorinstanzen hatten den Begriff „gelegentlich“ als

„manchmal, hier und da, von Zeit zu Zeit“ aufgefasst, weshalb ein weiteres Ereignis im Bezugszeitraum notwendig gewesen wäre. Eine Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit und ein nicht unerhebliches wirtschaftliches Ausmaß der Verwertung von Kunst, das eine Gleichstellung mit den typischen professionellen Vermarktern i. S. d. § 24 Abs. 1 S. 1 KSVG rechtfertigt, lasse sich allein hieraus nicht entnehmen, so das Bundessozialgericht.

Quelle: BSG Urteil vom 01.06.2022, Az. B 3 KS 3/21 R

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



PRO VIA Steuerberatungsgesellschaft mbH



Im Vertrag vereinbart, in der Praxis gelebt

Ob Heilmittelerbringer in Kooperationsformen selbstständig tätig sind – als „freie Mitarbeiter“ – oder doch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt und somit ein Indiz für eine Scheinselbstständigkeit, beschäftigt immer wieder die Sozialgerichte.

Physiotherapeuten, Krankengymnasten und ähnliche Berufsgruppen können ihre Tätigkeiten als Freiberufler oder „freie Mitarbeiter“ vielseitig gestalten: manche geben Kurse in verschiedenen Gesundheitseinrichtungen, andere legen ihren Schwerpunkt auf Hausbesuche. Was sie alle haben sollten: eine eigene „Betriebsstätte“ – das können gemietete Praxisräume als Mitmieter sein oder nur ein häusliches Arbeitszimmer. Die Durchführung der Tätigkeit in externen Einrichtungen kann entweder durch Anmietung entsprechender Räumlichkeiten oder auf Honorarbasis erfolgen. Bei beiden Konstellationen kommt es auf die Vertragsvereinbarungen an und dass diese auch gelebt werden. Hier gibt unterschiedliche Möglichkeiten:

Bei reinen Mietverhältnissen zwischen „freien Mitarbeitern“ und Praxisinhabern werden die Miet- und Nebenkosten geteilt, die Tätigkeiten beider Parteien finden unabhängig voneinander statt. Werden „freie Mitarbeiter“ per **Honorarvertrag** zeitlich befristet beauftragt, müssen vorab beide Vertragspartner gleichberechtigt die Bedingungen aushandeln. Das Honorar sollte unbedingt über dem normalen Angestelltengehalt liegen, da von „freien Mitarbeitern“ besondere Tätigkeiten erwartet werden.

Besondere individuelle Vereinbarungen: Bspw. kann die Nutzung von Praxisräumen mit einer Umsatzbeteiligung des Praxisinhabers erfolgen. Bei individuellen Absprachen ist Vorsicht geboten, denn Umsatzbeteiligungen können u. U. schnell den Verdacht einer Scheinselbstständigkeit erwecken (s. SG Landshut Urteil vom 09.05.2018, Az. S 1 BA 1/18).



Wesentliche Merkmale, die für eine selbstständige Tätigkeit sprechen:

Weisungsfreiheit

- freie (Arbeits-)Zeiteinteilung
- Arbeitsort ungebunden, Durchführung von Behandlungen nach eigenem Ermessen
- Ablehnen von Patienten, Delegation möglich, eigener Terminkalender
- Keine Bekleidungs Vorschriften – eigene Kleidung

Freiberufliche/s Initiative/Risiko

- Vergütung per Honorarabrechnung
- Betriebsausgaben, z. B. EDV, Pkw, Arbeitsmittel und -material
- Eigener Kapitaleinsatz, Gewinne und Verluste (Chancen und Risiken)
- Unternehmerinitiative durch eigenes Marketing
- Eigener, von Dritten getrennter Patientenstamm und selbstständige Patientenbeschaffung
- Tätigkeiten für mehrere Auftraggeber
- Berufshaftpflichtversicherung – alleinige Haftung bei Behandlungsfehlern
- eigenes (gesondertes) Geschäftskonto
- Einkommensteuerbescheide mit „schwankenden“ Einkommensbeträgen

Formale Kriterien

- Honorarvertrag, kein Arbeitsvertrag
- eigene Steuernummer

Wenn „Kooperationen“ kritisch werden

Theoretisch sind Kooperationen zwischen „freien Mitarbeitern“ und Praxisinhabern „unschädlich“, wenn die vertraglichen Vereinbarungen auch tatsächlich gelebt werden. Gliedern sich Freiberufliche zunehmend in Praxisabläufe ein, oder bestimmen Praxisinhaber über Art und Umfang der Aufgaben von „freien Mitarbeitern“, spricht dies für ein abhängiges Arbeitsverhältnis.

 HINWEIS

Auch wenn die Parteien übereinstimmend die freie Mitarbeit vereinbart haben, bedeutet das nicht, dass die Arbeitsgerichte, Sozialversicherungsbehörden oder die Finanzverwaltung das Vertragsverhältnis als selbstständige Tätigkeit einstufen. Im Rahmen einer wertenden **Gesamtschau** und einer Überprüfung vieler Abgrenzungskriterien wird entschieden, ob es sich um ein Arbeits- oder ein freies Mitarbeiterverhältnis handelt.

Arbeitsrechtliche Folgen: Wird ein Vertragsverhältnis aufgrund eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens oder anlässlich einer Sozialversicherungsprüfung als Scheinselbstständigkeit qualifiziert, ist zu klären, welchen Vergütungsanspruch (ehemalige) „freie Mitarbeiter“ haben und ob bereits geleistete Zahlungen vom Arbeitgeber teilweise zurückverlangt werden können. Gelten entsprechende Tarifverträge, haben zukünftige Arbeitnehmer Anspruch auf die übliche Vergütung gem. § 612 Abs. 2 BGB. Bei individuellen Vereinbarungen kann das bisherige Honorar in Zukunft den vertraglich geschuldeten Bruttolohn darstellen. Gelten unterschiedliche Vergütungsordnungen für „freie Mitarbeiter“ und Arbeitnehmer, kann die Vergütung nach der entsprechenden Verordnung erfolgen. Ergibt sich für Praxisinhaber ein Rückzahlungsanspruch, (die zustehenden Entgeltansprüche sind niedriger als die bereits gezahlten Honorare) muss nur die Summen Differenz zwischen Lohn und Honorar zurückgezahlt werden. Arbeitnehmer können Rückzahlungsansprüche nur abwehren, wenn sie beweisen können, dass sich der persönliche Vermögensstand infolge der Gehaltsüberzahlung nicht verbessert hat (sog. Wegfall einer Bereicherung).

Betriebliche Auswirkungen: Steigt durch ehemals „freie Mitarbeiter“ die Arbeitnehmerzahl in der Praxis auf regelmäßig mehr als zehn, gilt für alle Mitarbeiter der allgemeine Kündigungsschutz nach dem KSchG. Auch können andere Grenzwerte durch mehr Arbeitnehmer überschritten werden, z. B. ergibt sich dadurch die Verpflichtung, einen Interessenausgleich und Sozialplan zu verhandeln.

Sozialversicherung: Wird die als selbstständige Tätigkeit eingestufte Zusammenarbeit durch die Sozialversicherungsprüfung (endgültig) als Arbeitsvertrag qualifiziert, müssen Arbeitgeber sich auf erhebliche Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen einstellen. Im Außenverhältnis zu den Sozialversicherungsträgern sind sie alleinige Schuldner des Gesamt-Sozialversicherungsbeitrags und können rückwirkend für Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Anspruch genommen werden. Bei den Arbeitnehmeranteilen gäbe es für Arbeitgeber eine Regressmöglichkeit im Rahmen des sog. Lohnabzugsverfahrens – ein Anspruch, der nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend gemacht wird. Ein unterbliebener Abzug des Arbeitnehmeranteils darf nur bei den drei nächsten Lohnzahlungen, nachdem der Abzug unterblieben ist, nachgeholt werden.

 HINWEIS

Eine Begrenzung des Anspruchs der Einzugsstelle gegen den Arbeitgeber wird nur durch die Verjährungsfrist gesetzt (4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge fällig geworden sind). Die Verjährungsfrist bei vorsätzlich vorenthaltenen Beiträgen beträgt 30 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Dabei reicht bereits ein bedingter Vorsatz aus. Dieser ist gegeben, wenn der Beitragsschuldner die Beitragspflicht für möglich hält, die Nichtabführung der Beiträge aber billigend in Kauf nimmt.

Strafrechtliche Konsequenzen drohen Arbeitgebern, wenn ihnen nachgewiesen wird, Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung in der Vergangenheit vorsätzlich nicht abgeführt zu haben; es kommt eine Strafbarkeit nach § 266a StGB in Frage. Der Vorsatz muss auch die Stellung der Beteiligten als Arbeitgeber und Arbeitnehmer umfassen.

Mit der Clearingstelle Sicherheit schaffen

Die finanziellen und strafrechtlichen Konsequenzen können im Vorfeld durch ein Statusfeststellungsverfahren vermieden werden. Dieses kann bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV) eingeleitet werden. Sie ist die Entscheidungsstelle für die Frage, ob jemand als abhängig Beschäftigter oder als Selbstständiger einzustufen ist. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und kann von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite oder von beiden gemeinsam gestellt werden. Im Falle der Einleitung durch einen Beteiligten wird der andere zum Verfahren hinzugezogen. Der Antrag auf Statusfeststellung kann schon vor Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden, oder spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit. In diesem Fall kann die Versicherungspflicht unter gewissen Voraussetzungen erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung der DRV eintreten.

 HINWEIS

Je nach Entscheidung der DRV kann gegen den Ausgangsbescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann eine kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage beim Sozialgericht mit dem Antrag erhoben werden, den Bescheid aufzuheben und festzustellen, dass kein Anstellungsverhältnis vorliegt (§ 55 SGG). ✕

 UNSERE AUTORIN**Katharina Beck**

Steuerberaterin und Rechtsanwältin
PSV Leipzig Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.psv-steuer.de

Kinderfreibeträge bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft der Eltern

Für Besserverdienende kann die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung günstiger sein als das Kindergeld. Die Kinderfreibeträge stehen jedem Elternteil grundsätzlich zur Hälfte zu. Allerdings können in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Ehegattenveranlagung nicht gegeben sind, auf Antrag die anteiligen Kinderfreibeträge übertragen werden, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht im Wesentlichen (d. h. zu weniger als 75 %) nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist (§ 32 Abs. 6 Satz 6 EStG). Der Bundesfinanzhof hatte kürzlich über eine Übertragung der anteiligen Freibeträge zu entscheiden, bei der das Elternpaar in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenlebt. Dabei erzielte ein Elternteil – hier der Kindsvater – mit ca. 10.000 Euro eher geringe Einkünfte, während beim anderen Elternteil – hier die Kindsmutter – mit Einkünften

von über 70.000 Euro jährlich eine Berücksichtigung der Kinderfreibeträge günstiger war als das Kindergeld. Das Gericht verneinte allerdings eine Übertragung der Kinderfreibeträge, da auch die Erbringung von Betreuungsunterhalt durch den geringverdienenden Elternteil zu berücksichtigen ist. Leistet ein betreuender Elternteil keinen oder nur einen sehr geringen Beitrag zum gemeinsamen Haushaltseinkommen, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass dieser seiner Unterhaltspflicht nicht im Wesentlichen nachgekommen ist. Sollte aufgrund der geringen Einkünfte eines Elternteils keine Unterhaltspflicht in materieller Hinsicht bestehen, begründet dies bei einem zusammenlebenden Elternpaar keine Übertragung der Kinderfreibeträge wegen mangelnder Leistungsfähigkeit.

Quelle: BFH-Urteil vom 15.12.2021 III R24/20

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH | Dresden

Kindergeld: Weiterbildung zum Facharzt keine erstmalige Berufsausbildung

Die Weiterbildung zum Facharzt ist kein Teil einer einheitlichen erstmaligen Berufsausbildung. Vielmehr handelt es sich bei einer im Anschluss an das Medizinstudium absolvierten Facharztweiterbildung lediglich um eine Zweitausbildung (Weiterbildung), so das Finanzgericht (FG) Niedersachsen. Die Erstausbildung des Kindes ende mit Abschluss des Medizinstudiums durch Ablegung der ärztlichen Prüfung, sodass das Kind ab diesem Zeitpunkt kindergeldrechtlich nicht mehr zu berücksichtigen sei.

Das Berufsziel des Kindes sei nicht das alleinige Entscheidungskriterium dafür, ob es sich noch um eine Erstausbildung handelt, stellt das FG klar. Die Ausbildung im Rahmen der Facharztweiterbildung trete hinter die Berufstätigkeit des Kindes zurück. Die Facharztweiterbildung stelle keinen Teil einer einheitlichen Berufsausbildung des Kindes dar, da die Weiterbildung nur Nebensache sei.

Bei der Weiterbildung zum Facharzt handle es sich nicht um ein Ausbildungsdienstverhältnis, da das Kind seine Vergütung

für die Tätigkeit als Arzt in Weiterbildung vorwiegend für die von ihm erbrachte Arbeitsleistung erhalte und nicht als Vergütung für die Teilnahme an einer Berufsausbildungsmaßnahme.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 17.11.2021, 9 K 114/21

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Arminia Steuerberatungsgesellschaft mbH



Keine Sonderbehandlung für die Familie

Betriebsprüfer schauen bei der Mitarbeit von Familienangehörigen in Arztpraxen seit einiger Zeit genauer hin: Es kommt häufiger vor, dass der Sohn in den Sommerferien in Mamas Praxis mitarbeitet, der Schwiegersohn die Einrichtung und Pflege der Praxiswebsite übernimmt oder die Eltern im Ruhestand am Empfang einspringen, wenn personeller Engpass herrscht. Wer Verwandte korrekt beschäftigen will, muss einige arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte beachten, denn grundsätzlich gelten für die Mitarbeit von Familienangehörigen in der eigenen Praxis dieselben rechtlichen Regeln wie für das eigentliche Praxis-Team. Aus arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht muss man unterscheiden, ob es sich um ein echtes Arbeitsverhältnis oder eine „familiäre Mitarbeit“ handelt. Um letzteres handelt es sich, wenn:

- Familienangehörige nur gelegentlich/unregelmäßig aus-helfen.
- Leistung und Gegenleistung in einem unausgewogenem Verhältnis zueinanderstehen: Dann weicht die Bezahlung vom üblichen Durchschnitt ab – entweder deutlich höher, oder deutlich niedriger als sonst für eine vergleichbare Tätigkeit.

HINWEIS

Zu den Familienangehörigen zählen nach der Rechtsprechung Ehegatten, Verlobte, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Eltern und andere Verwandte, auch geschiedene Ehepartner und Verschwägerete. Das im Rahmen der familiären Mitarbeit gezahlte Entgelt gilt nicht als Arbeitslohn und unterliegt nicht der Lohnsteuer, anders als bei einem echten Arbeitsverhältnis.

Familienangehörige in einem echten Anstellungsverhältnis sollten keine Sonderbehandlung genießen: Arbeitsverträge – in schriftlicher Form zur besseren Beweisbarkeit einzelner Kriterien – mit Familienmitgliedern müssen einem Fremdvergleich standhalten, als wären sie für „externe“ Arbeitnehmer. Überhöhte Gehälter für den Ehepartner, um etwa die Betriebsausgaben zu erhöhen und die Steuer zu minimieren, sind deshalb tabu – Arbeitslohn und Arbeitszeiten sowie Urlaub sollten sich an den Verträgen des Bestands-Teams der Praxis orientieren. So lässt sich der Verdacht einer familiären Begünstigung oder eines Scheingeschäfts vermeiden.

Das Arbeitsverhältnis muss auch genauso durchgeführt werden wie auf dem Papier vereinbart. Denn ein Arbeitsvertrag, der nicht gelebt wird, ist nach dem Gesetz nichtig und begünstigt den Verdacht eines Scheingeschäfts.

Mögliche Folgen: Die für Scheinarbeitnehmer abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer dürfen Arbeitgeber nicht als Betriebsausgaben absetzen. Tun sie dies doch, erfolgt eine Ertragsminderung und man macht sich unter Umständen wegen Steuerhinterziehung strafbar. Die Kehrseite: Vermeintlich angestellte Angehörige sind nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung und haben keine Rentenansprüche für die Dauer des (Schein-)Arbeitsverhältnisses.

Kriterien für ein echtes Arbeitsverhältnis unter Angehörigen:

- mitarbeitende Familienangehörige sind in die Praxis eingegliedert,
- die Arbeitszeit muss nachweisbar sein,
- sie sind dem Weisungsrecht des Praxisinhabers unterstellt,
- das Entgelt stellt einen angemessenen Gegenwert für die Arbeitsleistung dar,
- das Entgelt steht den Angehörigen zum fälligen Termin zur freien Verfügung,
- Lohnsteuer wird abgeführt und als Betriebsausgabe verbucht,
- anstelle des Angehörigen müsste eine fremde Arbeitskraft beschäftigt werden.

Für alle, die unsicher sind bei der Anstellung von Familienangehörigen in Bezug auf die Sozialversicherungspflicht, kann vor Arbeitsbeginn die Clearingstelle der Rentenversicherung Bund mit einem Statusstellungsverfahren für Aufklärung sorgen: www.clearingstelle.de

meditaxa Redaktion





Weit gereist

Einen wenig schmeichelfhaften Spitznamen haben wir da: „Kartoffel“ nennen Fremdsprachige uns Deutsche und es erweckt den Eindruck, als würden wir nichts anderes tun, als dieses erdige Produkt anzubauen und zu konsumieren. Wenn es nur öfter so wäre, denn gerade Kartoffeln und andere Grundnahrungsmittel sind weiter herumgekommen als manche Esser. Aus dem rund 2000 Kilometer entfernten Ägypten werden die Knollen bisweilen importiert und wer nicht genau hinschaut, hat mit dem Einkauf von Mehl, Tomaten, Erdbeeren, Kiwis und Äpfeln mehr Flugmeilen gesammelt als manche Geschäftsreisende. „Regionale Produkte einkaufen“ klingt da an, aber wie geht das ganz praktisch?

Einmal, in dem man schlicht auf das Etikett achtet oder auf das Siegel „Regionalfenster“. In diesem blau-weißen Feld können Hersteller die Herkunft angeben. Wochenmärkte, Bio- oder Hofläden, solidarische Landwirtschaften oder eine Biokiste, die geliefert wird, sind meist ein Garant für kurze Wege zwischen Produktion und Verkauf. Generell sollte man Lebensmittel so unverarbeitet wie möglich kaufen, alles was bereits zusammengestellt, verrührt, aufgeschlagen oder eingekocht wurde, hat den Weg zum Betrieb, von dort zum Verkauf und in die heimische Küche hinter sich. Wer Nähe will, legt einen Nutzgarten an, sei er noch so klein; selbst auf Balkon und Fensterbrett kann gepflanzt und geerntet werden. Eine junge Generation, der gesunde Ernährung und Klimaschutz wichtig ist, hat dem Ackern in den eigenen (Kartoffel-) Beeten bereits ein neues, besseres Image verpasst – wer weiß, vielleicht wird aus unserem Spitznamen bald ein Kompliment.

INFO

www.bzfe.de, Stichwort „Regional einkaufen“

www.regioapp.org – die App bietet eine Umkreissuche für „regional einkaufen“ (Verkaufsstellen) und „regional Essen“ (Restaurants)

Terve, zdravo und bom dia

Ungefähr 50 Staaten und fast ebenso viele Sprachen: die Rede ist von Europa, was dem griechischen Ursprung nach etwa so viel bedeutet wie „die mit der weiten Sicht“. Sollten wir Europäer wirklich mehr Weitblick haben? Eine Möglichkeit, über den Tellerrand hinauszuschauen wäre zum Beispiel, die Sprache des Nachbarn zu lernen – oder auch des übernächsten Nachbarn. Neben dem allgegenwärtigen Englisch kann es spannend sein, sich mit typischen Urlaubsfloskeln in Spanisch oder Italienisch zu beschäftigen. Oder wieso sich nicht einmal „Exotisches“ wie Ungarisch oder Schwedisch aneignen? Wenn man weiß, welche individuelle Lernmethodik für einen passt, hat man die Wahl zwischen App, Sprachlernbuch, Fernkurs oder dem klassischen Angebot der Volkshochschulen.

Letzteres wirkt mit dem Schulklassen-Lehrer-Prinzip möglicherweise etwas antiquiert, ist aber nicht zu unterschätzen, was Gemeinschaftserlebnis und Erfahrung angeht. In grenznahen Gebieten Deutschlands werden oft Kurse, Exkursionen und Programme über Landesgrenzen hinweg angeboten und fördern somit auch den kulturellen Austausch. Denn eine Sprache lernen bedeutet nicht, einfach nur Vokabeln zu pauken, sondern die Menschen, die Geschichte ihres Landes und ihre Gepflogenheiten besser kennenzulernen. Dass das bereichernd sein kann und den Horizont erweitert, ahnt man bei einem schönen Glas Wein im Elsass oder einem süffigen Bier in Lüttich, beim Radfahren in Nijmegen oder Strandspaziergang auf Rømø, beim Flanieren durch Stettin oder Karlsbad. Da geht einem die Fremdsprache gleich viel leichter über die Lippen und man versteht, was das heißt: europäischen Weitblick zu haben.



Ein guter Zug

Manchmal sollte man noch mal jung sein, gerade den Schulabschluss in der Tasche und alle Möglichkeiten offen haben. Heute sind viele erst mal eine Weile „auf Tour“. Wer sich damals unmittelbar in eine Ausbildung, ins Studium oder Arbeitsleben geworfen hat, muss aber nicht befürchten, etwas verpasst zu haben. Denn in diesem Jahr feiert eine Institution ihren 50. Geburtstag, die geradezu für Freiheit und Ungebundenheit steht: Interrail. Wo man heutzutage gewohnheitsmäßig gleich nach billigen Flugtickets sucht, ist Zugfahren eine kultige und klimafreundlichere Alternative. Mit dem Pass, der bis zu drei Monate gültig ist, können 33 Länder erkundet werden. Ist man unter 27 oder über 60 Jahre alt, gibt es Rabatt, genauso wie im öffentlichen Nahverkehr und in Unterkünften, die mit Interrail kooperieren. Kinder unter elf Jahren fahren sogar kostenlos. Manchmal muss man nur noch einen Sitzplatz reservieren und schon kann es losgehen: von Valencia entlang der Mittelmeerküste bis Florenz, von Stockholm nach Rom oder von London nach Istanbul – plötzlich stehen einem alle Möglichkeiten wieder offen. Da fühlt man sich doch gleich wieder wie Anfang zwanzig.

WEBLINK

www.interrail.eu



Chris Salisbury
In der Nacht sind alle Sinne wach
Kösel
ca. 18 Euro

Kleine Abenteuer für zu Hause: Raus aus dem Alltag, ohne Reiseweg! Mit über 25 praktischen Anleitungen, alles rund um Nachtspaziergänge, Spiele, Lagerfeuer, Naturbeobachtungen und Informationen zu nachtaktiven Tieren und Sternbildern.



Ewald Arenz
Alte Sorten
DuMont Buchverlag Gruppe
ca. 12 Euro

Sally und Liss: zwei gegensätzliche Frauen. Sally, kurz vor dem Abitur, will nur in Ruhe gelassen werden. Liss, die starke, verschlossene Frau, scheint die Arbeit auf dem Hof problemlos zu meistern. Beim ersten Gespräch stellt Sally fest, dass Liss anders ist als andere Erwachsene.



Dudenredaktion
Die außergewöhnliche Geschichte unserer Wörter
Bibliographisches Institut, Berlin/
Duden
ca. 16 Euro

Die alten Römer haben uns die Wörter »Kaiser« und »Käse« geschenkt, das Rittertum den »Anstand« und die »Völlerei«. Die Italiener brachten uns »bankrott« und die Franzosen die »Mode«. Dieser einzigartige Blick auf die deutsche Sprache nimmt uns mit in alle kulturhistorischen Epochen.

LESEN & HÖREN



Florian Illies
Liebe in Zeiten des Hasses
Argon Verlag
ca. 20 Euro

Als Jean-Paul Sartre mit Simone de Beauvoir im Kranzler-Eck Käsekuchen isst, Henry Miller und Anaïs Nin wilde Nächte in Paris erleben, Bertolt Brecht und Helene Weigel ins Exil fliehen, ergreifen die Nazis die Macht – Chronik eines Gefühls 1929–1939.



Val McDermid
1979 – Jägerin und Gejagte
Steinbach Sprechende Bücher
ca. 16 Euro

Der Winter 1979 in Schottland: Schneestürme, Stromausfälle und ungeklärte Todesfälle. Die Investigativ-Journalistin Allie Burns kommt mit ihrem Kollegen einer potenziellen terroristischen Bedrohung auf die Spur – doch kurz darauf liegt er tot in seiner Wohnung.



Maria Keim
Was Schildkröten im Schilde führen
Random House
Audio
ca. 12 Euro

Nur mal kurz die Welt retten? Dafür hat Marlin keine Zeit. Sie steht kurz vor dem Abitur, muss den Haushalt schmeißen und sorgt sich um ihre schusselige Oma. Doch dann trifft sie auf ein Reptil mit großer Klappe und noch größeren Plänen: Die Schildkröte will den Klimawandel umkehren.

Aktuelle Grunderwerbsteuersätze

Die Bundesländer können die Höhe des Grunderwerbsteuersatzes selbst bestimmen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die aktuellen Steuersätze (Stand 07/22):

Bundesland	Aktueller Grunderwerbsteuersatz
Baden-Württemberg	5,0 %
Bayern	3,5 %
Berlin	6,0 %
Brandenburg	6,5 %
Bremen	5,0 %
Hamburg	4,5 %
Hessen	6,0 %
Mecklenburg-Vorpommern	6,0 %
Niedersachsen	5,0 %
Nordrhein-Westfalen	6,5 %
Rheinland-Pfalz	5,0 %
Saarland	6,5 %
Sachsen	3,5 %
Sachsen-Anhalt	5,0 %
Schleswig-Holstein	6,5 %
Thüringen	6,5 %

Der Grunderwerbsteuer unterliegt regelmäßig der Kauf eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Eigentumswohnung; die Steuer wird unter Zugrundelegung des Kaufpreises des Objekts (bzw. der Gegenleistung) ermittelt.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Grunderwerbsteuer zu einem erheblichen Kostenfaktor entwickelt hat, ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Der Grunderwerbsteuer unterliegt der Erwerb eines Grundstücks einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile; dazu gehören die mit dem Grundstück fest verbundenen Sachen, d. h. insbesondere ein Gebäude.
Bewegliche Sachen (sog. Zubehör), die zwar wirtschaftlich dem Erwerbsgegenstand dienen – wie z. B. das Inventar –, zählen dagegen nicht zum Grundstück und damit nicht zur Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer. Hierunter fallen z. B. mitveräußerte Einrichtungsgegenstände wie Möbel, Küchenausstattung oder eine abnehmbare Markise. Wird derartige Inventar im Kaufvertrag einzeln aufgeführt und dafür ein gesonderter Preis angesetzt, kann dieser Wert von der Grunderwerbsteuerpflichtigen Gesamtgegenleistung abgezogen werden. Der Wert des Inventars kann dabei mit einem angemessenen Betrag angesetzt werden; einige Finanzbehörden erkennen einen realistisch geschätzten Betrag regelmäßig an, wenn dieser 15 Prozent des gesamten Kaufpreises nicht überschreitet.
- Wird im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Eigentumswohnung in einer Wohneigentumsanlage auch der Anteil an einer Erhaltungsrücklage (früher: Instandhaltungsrücklage) übernommen, war bislang fraglich, ob der auf die Rücklage entfallende und ausgewiesene Kaufpreis aus der Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage herausgerechnet werden kann.

Der Bundesfinanzhof hat diese Praxis abgelehnt. Wie das Gericht klargestellt hat, gehören alle Leistungen des Erwerbers zur Grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung (Bemessungsgrundlage). Dies gilt danach auch für das Entgelt, das der Erwerber bei wirtschaftlicher Betrachtung für die anteilige Erhaltungsrücklage aufwendet. Der Kaufpreis als Bemessungsgrundlage für das Grundstück kann daher nicht um die anteilige Erhaltungsrücklage gemindert werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 16.09.2020 II R 49/17 (BStBl 2021 II S. 339)

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

LIBRA

Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG



Umlage der Grundsteuer auf Mieter

Unabhängig davon, ob es sich um einen gewerblichen oder privaten Mieter handelt, können bestimmte Kosten des Vermieters auf den Mieter umgelegt werden, die dieser durch die Nebenkosten zahlt. Während aber die gezahlte Miete bei Privatpersonen zu der eigenen Vermögenssphäre gehört, ist die Mietzahlung bei Unternehmern als Betriebsausgabe anzusetzen. Diese ist einschließlich der Nebenkosten auch bei der Gewerbesteuerberechnung zu berücksichtigen, entschied der Bundesfinanzhof (BFH).

In einem vom BFH am 02.02.2022 entschiedenen Fall mietete ein Gewerbetreibender ein Bürogebäude für seine Firma an. Laut dem Mietvertrag hatte er neben weiteren Kosten auch die anfallende Grundsteuer zu zahlen. Das Finanzamt berücksichtigte die Zahlungen der Grundsteuer als Bestandteil der Miete.

Damit ist der Betrag auch bei der Gewerbesteuerberechnung zu berücksichtigen. Ein Achtel der im Veranlagungszeitraum getätigten Mietzahlungen für die Nutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist dem Gewinn bei der Gewerbesteuerberechnung hinzuzurechnen, sofern die Aufwendungen den Gewinn vorher gemindert haben. Der BFH stimmte dem Ansatz des Finanzamtes zu. Unter den Mietaufwendungen sind nicht nur die reinen Mietzahlungen zu verstehen, sondern auch umgelegte Kosten, wie hier die Grundsteuer. Eine Hinzurechnung bei der Gewerbesteuerberechnung ist demnach vorzunehmen. Nicht in Ordnung wäre es dagegen, wenn diese Hinzurechnung vermindert wird, indem der Mieter Aufwendungen des Vermieters übernimmt und dieser dafür nur einen verminderten Mietzins erhält.

Betriebskosten: Miete für Rauchwarnmelder darf nicht umgelegt werden

Die Mietkosten für Rauchwarnmelder kann der Vermieter nicht als Betriebskosten auf den Mieter umlegen. Möglich sei aber eine Mieterhöhung. In dem konkreten Fall sollte der Mieter einer Wohnung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung die Mieten für die Rauchwarnmelder tragen. Das muss er nicht. Denn Anschaffungs- und Anmietkosten seien

grundsätzlich keine Betriebskosten. Aber es bestehe in einem solchen Fall die Möglichkeit einer „Modernisierungsmieterhöhung“, da es sich bei der Ausstattung einer Wohnung mit Rauchmeldern um eine nachhaltige Verbesserung handle.

Quelle: AmG Landshut, 3 C 1511/19

Vorsteuerabzug: Dachreparatur aufgrund der Installation einer Photovoltaikanlage

Wer durch eine Solaranlage auf dem Dach Einnahmen erwirtschaftet, muss Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abführen. Der Eigentümer der Anlage kann entsprechend aus den Kosten für die Anschaffung, den Betrieb und die Wartung aber auch Vorsteuern geltend machen und mit der Umsatzsteuer verrechnen. Der Vorsteuerabzug gilt jedoch nicht für alle Aufwendungen, die mit der Anlage in Verbindung stehen. So entschied das Finanzgericht Nürnberg, dass eine Dachreparatur nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage steht und daher keine Vorsteuerverrechnung stattfinden kann.

Ein Unternehmer hatte auf seinem privaten Wohnhaus eine Photovoltaikanlage installieren lassen. Dabei wurde das Dach beschädigt. Er ließ die Schäden von einem Dachdecker und

Zimmerer reparieren und berücksichtigte die in den Rechnungen der Handwerker ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuerabzug in seinen Umsatzsteuervoranmeldungen für die Photovoltaikanlage. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Vorsteuer aus den Rechnungen des Dachdeckers und des Zimmerers nicht abzugsfähig ist, da er ihre Leistungen zu weniger als 10 Prozent für seine berufliche Tätigkeit nutzt.

Das Gericht gab dem Finanzamt Recht: Der Unternehmer nutze das Gebäude zu mehr als 90 Prozent privat, demnach konnten nur 10 Prozent der unternehmerischen Nutzung zugerechnet werden und die Vorsteuer aus den Rechnungen ist nicht in vollem Umfang absetzbar.

Quelle: FG Nürnberg Urteil vom 23.02.2021 - 6 K 2014/17



E-Rezept: Stufenweise bis 2023

Per Rundschreiben informierte die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) im Juni über die stufenweise Einführung des E-Rezeptes bis 2023. Hintergrund des Beschlusses der Gematik vom 31. Mai 2022 seien aktuelle Entwicklungen und bestimmte Qualitätskriterien. Bundesweit sollen sich alle Zahnarztpraxen so früh wie möglich mit dem E-Rezept vertraut machen, denn E-Rezepte dürfen schon jetzt ausgestellt und von Patienten eingelöst werden. Ab dem 01. September 2022 sind auch alle Apotheken in Deutschland zur Annahme von E-Rezepten verpflichtet. Laut KZBV ist das Muster 16 – das „rosa Papierrezept“ – als Ersatzverfahren zulässig, gemäß der gesetzlichen Vorgabe, wenn die technischen Möglichkeiten in der Praxis es nicht elektronisch zulassen. Für auftretende technische Fehler gelten die in der verlängerten Pilotphase etablierten Regelprozesse. Hier können die Zahnarztpraxen die bekannten Supportstrukturen und Ticketsysteme ihrer Softwarehäuser nutzen.

Themenseite der KZBV zum E-Rezept

Zur Unterstützung der Praxen hat die KZBV ihre spezielle Themenseite zum E-Rezept kurzfristig aktualisiert. Neben Informationen zum aktuellen Fahrplan der Anwendung finden sich dort auch ein Erklärvideo sowie eine Checkliste, die erklärt, was konkret zu tun ist, um E-Rezepte verordnen zu können.

Für das tiefere Verständnis wurde zudem der E-Rezept-Leitfaden der KZBV aktualisiert. Abgerundet wird das Informationsangebot durch Links zu weiteren Angeboten und Ansprechpartnern.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

dr.schauer 
partnerschaftsgesellschaft mbB

Dr. Schauer Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB



Themenseite
zum E-Rezept



Erklärvideo (Youtube-
Channel der KZBV)



Leitfaden
„E-Rezept“

EU möchte Europäischen Raum für Gesundheitsdaten installieren

Am 03.05.2022 hat die Europäische Kommission den europäischen Raum für Gesundheitsdaten (European Health Data Space – EHDS) auf den Weg gebracht. Der EHDS soll Nutzung und Kontrolle von Gesundheitsdaten der EU-Bürgerinnen und -Bürger regeln, einen echten Binnenmarkt für digitale Gesundheitsdienste sowie -produkte fördern und einen Rahmen für die Nutzung von Gesundheitsdaten für Forschung, Innovation, Politikgestaltung und Regulierungstätigkeiten schaffen.

Künftig sollen Kurzakten, elektronische Verschreibungen, Bilddaten und -berichte, Laborergebnisse und Entlassungsberichte in einem gemeinsamen europäischen Format erstellt und akzeptiert werden. Interoperabilität und Sicherheit werden verbindliche Anforderungen. Hersteller von Systemen

für elektronische Akten müssen die Einhaltung dieser Normen zertifizieren.

Alle Mitgliedstaaten haben digitale Gesundheitsbehörden zu benennen. Für den Zugang zu großen Gesundheitsdatensätzen soll eine Genehmigung erforderlich sein. Der EHDS baut unter anderem auf der DSGVO auf. Er wird nun im Rat und im Europäischen Parlament erörtert.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

Primus
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Primus Steuerberatungsgesellschaft mbH

Fehlercodes bei Kartenlesegeräten

Beim Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) treten häufiger Fehler auf, was ärgerlich ist, wenn man bedenkt, wie eng der Praxisbetrieb getaktet ist. Wer auf den ersten Blick erkennt, um welchen Fehler es sich handelt, kann schneller handeln. Dabei hilft der angezeigte Fehlercode mit den gängigsten Ursachen: Die Karte ist nicht gültig oder es gibt ein technisches Problem.

Dreistellige Fehlercodes weisen immer auf einen ungültigen Leistungsanspruchsnachweis hin. Entweder ist die Karte veraltet, gesperrt oder das Authentifizierungszertifikat der eGK ist ungültig und in allen der drei Fälle haben die Patienten keinen gültigen Leistungsanspruchsnachweis vorgelegt. Hier ist nicht das Ersatzverfahren anzuwenden – Versicherte müssen sich in einem der genannten Fälle an ihre Krankenkasse wenden, um den Grund der Fehlermeldung zu klären. Bis eine Klärung und die Vorlage einer gültigen eGK innerhalb des entsprechenden Quartals erfolgt, können Vertragsärzte eine Privatvergütung in Rechnung stellen. Wird bis zum Ende des Quartals doch noch eine gültige eGK vorgelegt, so ist die Rechnung zu stornieren und die Vergütung, sofern schon erfolgt, zurückzuzahlen.

Übersicht dreistelliger Fehlercodes bei ungültiger eGK

113	die eGK ist veraltet und älter als die Generation G1+
114	die eGK ist gesperrt
106 und 107	das Authentifizierungszertifikat der eGK ist ungültig

Technische Fehler werden vierstellig ausgegeben. Hier kann es vorkommen, dass die eGK beschädigt ist, was durch ein Update oder den Austausch der Karte durch die KK behoben werden kann. Auch können Sicherheitsabfragen das Lesen der Karte verzögern, wenn z. B. die Verbindung zum Heilberufe-Ausweis (HBA) nicht ermittelt werden kann oder der Konnektor einen Defekt hat. Verhindern technische Fehler die Verwendung einer eGK, so findet das Ersatzverfahren gemäß Bundesmantelvertrag Anwendung.

Übersicht vierstelliger Fehlercodes bei Kartenlesegeräten

3001	die eGK ist beschädigt, ein Update der Karte kann Abhilfe schaffen, um den Abgleich der Versicherten-Stammdaten durchzuführen. Bleibt der Fehler bestehen, müssen Patienten eine neue Karte bei ihrer Kasse beantragen.
3041	PIN-Eingabe erforderlich – die Verbindung zur „Security Module Card B“ (SMC-B) muss autorisiert werden
3042	PIN-Eingabe erforderlich – die Verbindung zum HBA muss autorisiert werden
In beiden Fällen, 3041 und 3042, wird mit der PIN-Eingabe sichergestellt, dass die Versichertendaten nur von dazu berechtigten Personen ausgelesen werden.	
4001 bis 4052 und 4094	der Konnektor ist defekt oder fehlerhaft konfiguriert – der EDV-Dienstleister muss kontaktiert werden, auch wenn Fehler häufiger auftreten, bzw. andere Codes regelmäßig ausgegeben werden.

HINWEIS

Durch die eGK G 2.1 kommt es seit Jahresanfang teilweise zu Störungen des Praxisablaufs: Kartenterminals des Herstellers Wordline Healthcare GmbH können aufgrund elektrostatischer Entladungen beim Einlesen ausfallen. Die Folge: Fehlermeldungen und Abstürze und daraus resultierende Neustarts der Kartenterminals oder der Praxisverwaltungssysteme.

Die neuesten eGK unterstützen die sogenannte Near-Field Communication (NFC), um etwa das eRezept mit App nutzen zu können. Ein Aufsatz soll nun das Problem lösen. Laut KBV sollen Praxen gemäß Entscheidung des Bundesschiedsamts einen Zuschlag für die betroffenen Geräte erhalten. Dieser „Kartenterminal-Zuschlag“ beläuft sich auf 35,46 Euro.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Hammer & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB





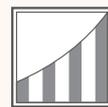
Werbung einer „Kinderzahnärztin“ und „Kieferorthopädin“

Bei einer Werbung mit der Angabe „Kinderzahnärztin“ in Verbindung mit der Bezeichnung „Kieferorthopädin“ erwarten die angesprochenen Verkehrskreise, dass die sich so bezeichnende Zahnärztin über eine besondere, gegenüber staatlichen Stellen nachgewiesene Qualifikation im Bereich der Kinderzahnheilkunde verfügt. Zur Vermeidung einer solchen Fehlvorstellung ist es der werbenden Person zuzumuten, auf andere Begriffe auszuweichen, die ihre besondere fachliche Qualifikation konkret benennen.

Die Ermittlung der Verkehrsauffassung unterliegt nur einer eingeschränkten revisionsgerichtlichen Überprüfung dahingehend, ob das Berufungsgericht den Tatsachenstoff verfahrensfehlerfrei ausgeschöpft hat und die Beurteilung mit den Denkgesetzen und den allgemeinen Erfahrungssätzen in Einklang steht. Da es sich nicht um eine Tatsachenfeststellung im eigentlichen Sinne, sondern um die Anwendung spezifischen Erfahrungswissens handelt, kann ein Rechtsfehler auch darin bestehen, dass die festgestellte Verkehrsauffassung erfahrungswidrig ist.

Quelle: BGH, Urteil vom 07.04.2022 - I ZR 5/21

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret Steuerberater & Rechtsanwalt

Irreführende Blickfangangaben in Apotheken-Plakatwerbung

Die Werbung einer Apotheke mit den blickfangmäßig herausgestellten Angaben „Öffnungszeiten: rund um die Uhr“ sowie „Lieferzeit: 2 Stunden“ auf einem an der Eingangstür einer Apotheke angebrachten Plakat ist irreführend. Sie ruft bei einem erheblichen Teil der angesprochenen Verbraucher den unzutreffenden Eindruck hervor, dass in der Apotheke „rund um die Uhr“ – also zu jeder Tages- und Nachtzeit (etwa online oder per App) – Medikamente und andere Apothekenartikel bestellt werden können, die innerhalb von zwei Stunden nach der Bestellung geliefert werden.

Quelle: OLG Düsseldorf, Urteil vom 02.12.2021 - I-15 U 29/21

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



STEUERBERATER
**TENNERT · SOMMER
& PARTNER**

Tennert · Sommer & Partner – Steuerberater

Die Maske gehört in den Kasten

Für den Dienstwagen steht bald die HU (Hauptuntersuchung) an? Seit dem 01. Februar 2022 gilt eine neue Verbandskasten-Norm, die DIN 13164. Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat damit festgelegt, dass in den neuen Verbandskästen zwei Gesichtsmasken – einfacher Mund-Nasen-Schutz, Typ I, DIN EN 14683 – enthalten sein müssen. Die im Handel befindlichen Verbandskästen nach der bisher gültigen Norm dürfen noch bis 31. Januar 2023 uneingeschränkt gekauft werden, da sie qualitativ gleichwertig sind. Der aktuelle Verbandskasten in Ihrem Dienstfahrzeug muss bis dahin weder ausgetauscht noch nachgerüstet werden. Eine weitere Änderung bringt der neue Verbandskasten mit sich: Aus zwei Dreieckstüchern mach eins. Dabei genügt dann auch nur noch das größere Verbandstuch.

meditaxa Redaktion



Patienten-Service fängt bei der Prävention an

Shopping ohne Abstandskontrolle, Konzerte unter hunderten Besuchern genießen und einfach so, ohne Anmeldung, mit Freunden im Restaurant gemeinsam essen – die Corona-Regelungen sind weitestgehend „gefallen“ und sollen uns die „Normalität“ wieder zurückbringen. Die Angst, sich bei einem Arztbesuch mit SARS-CoV-2 zu infizieren ist allerdings geblieben, trotz Maskenpflicht, Abstand und Desinfektion: Vor allem in den ersten Wellen haben gesetzlich Versicherte laut Studien seltener für die Früherkennung bestimmter Krankheiten und für systematische Gesundheit-Check-ups eine Ärztin oder einen Arzt aufgesucht. Dabei können Präventionsmaßnahmen für bessere Therapie- und Heilungschancen sorgen. Niedergelassene sollten ihre Patienten daher an wichtige Termine erinnern und Präventions-Services in den Praxisalltag integrieren. Eine gezielte Ansprache sorgt nicht nur für eine langfristige Patientenbindung, sondern kann sich auch wirtschaftlich lohnen: Früherkennungs- und Vorsorgeuntersuchungen werden zu Festpreisen ohne Mengengrenzung vergütet.

Die KBV befürwortet das Recall-Management in Arztpraxen: Mithilfe von EDV-Programmen können Patienten an fällige Impfauffrischungen, Gesundheitskontrollen und wiederkehrende Untersuchungen erinnert werden – per E-Mail, SMS, Brief oder sogar telefonisch. In modernen Praxisverwaltungssystemen sind meistens Funktionen integriert, die dabei unterstützen.

Vorab sollten sich Ärzte informieren, welches Spektrum der Leistungen für die jeweilige Fachrichtung und eigene Praxis sinnvoll ist, welche Qualifikationen und Genehmigungen

dafür nötig sind – bspw. muss geklärt werden, ob bei der Abrechnung bestimmter Untersuchungen eine spezielle Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung erforderlich ist – und ob es gegebenenfalls zusätzliche Vereinbarungen mit regionalen Krankenkassen gibt. Ist das im Vorfeld geklärt, wird der effizienteste Weg ausgewählt, um die Patienten zu erreichen. Ob telefonisch oder per E-Mail, wichtig sind eine serviceorientierte und freundliche Kommunikation und natürlich der Schutz der personenbezogenen Daten. Dazu gehört auch, dass entsprechende Patienten im Vorfeld schriftlich ihr Einverständnis zum jeweiligen Recall-Service gegeben haben. Die KBV stellt hierfür einen Mustertext im Safe-Net-Portal zur Verfügung. Wer seinen Patienten die zeitliche Planung von Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen erleichtern will, kann diese an bestimmten Nachmittagen, Abenden oder vielleicht sogar in einer Samstagssprechstunde anbieten.

meditaxa Redaktion | Quelle: kbv.de

LINKS

KBV Safe-Net-Portal: Mustertexte, Infomaterialien, Broschüren, Flyer „Der Vorsorge-Checker“:

<https://www.kbv.de/html/kv-safenet.php>

Präventionsinitiative:

<https://www.kbv.de/html/praevention.php>



KBV Safe-Net-Portal



Präventionsinitiative

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH | Leipzig



meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen**. Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.



meditaxa

EXKLUSIVER DOWNLOAD

Fordern Sie Ihr Passwort bei Ihrem Steuerberater an.

IMPRESSUM

Herausgeber:
meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V. i. S. d. P.:
Vorsitzender: Matthias Haas
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: info@meditaxa.de

Redaktion & Realisation:
Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Mink
Turley-Platz 11
68167 Mannheim
www.mm-mannheim.de

Auflage: 5.000
Ausgabe: 102 | 2022 August

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:
Titel: © dikushin / AdobeStock, S. 3: © osaba / Freepik, © Wavebreakmedia / iStockphoto, S. 4: © Andrey Popov / AdobeStock, © senivpetro / Freepik, S. 5: © WavebreakMediaMicro / AdobeStock, © moodboard / AdobeStock, S. 6: © Syda Productions / AdobeStock, © chinnarach / AdobeStock, © Jo Panuwat D / AdobeStock, S. 7: © Drazen / AdobeStock, © Rawpixel.com / AdobeStock, S. 11: © Freepik, © PheelingsMedia / AdobeStock, S. 12: © Drobot Dean / AdobeStock, S. 13: © New Africa / AdobeStock, © REDPIXEL / AdobeStock, S. 16: © kieferpix / AdobeStock, © sharaku1216 / AdobeStock, S. 17: © Monkey Business / AdobeStock, S. 18: © Nordwood Themes / unsplash.com, © Douglas Lopez / unsplash.com, S. 19: © Timo Stern / unsplash.com, S. 20: © metelevan / AdobeStock, S. 21: © BillionPhotos.com / AdobeStock, © brizmaker / AdobeStock, S. 22: © DragonImages / AdobeStock, © daizuoxin / AdobeStock, S. 23: © contrastwerkstatt / AdobeStock, S. 24: © Kzenon / AdobeStock, © akf / AdobeStock, S. 26: © Pressfoto / Freepik, S. 28: © Flamingo Images / AdobeStock

Mitglieder der meditaxa Group e. V.

Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12

45470 Mülheim a. d. Ruhr

02 08/308 34-0

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75

28203 Bremen

04 21/36 90 40

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gymnasiumstraße 18 – 20

63654 Büdingen

060 42/978-50

Germaniastraße 9

34119 Kassel

05 61/712 97-10

Bantzerweg 3

35396 Gießen

06 41/30 02-3

Lurgi Allee 16

60439 Frankfurt

069/95 00 38-14

Falkensteiner Straße 77

60322 Frankfurt

069/95 00 6-0

Berliner Platz 11

97080 Würzburg

09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8

99425 Weimar

036 43/88 70-21

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kaitzer Straße 85

01187 Dresden

03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dreifertstraße 9

03044 Cottbus

03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Braunstraße 14

04347 Leipzig

03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater

Bismarckstraße 97

10625 Berlin

030/450 85-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Im Kohlhof 19

22397 Hamburg

040/61 18 50 17

Hindenburgstraße 1

23795 Bad Segeberg

045 51/88 08-0

Stiftstraße 44

25746 Heide

04 81/51 33

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater

Hausertorstraße 47b

35578 Wetzlar

064 41/96 319-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG

Feldstiege 70

48161 Münster-Nienberge

025 33/93 03-0

Im Teelbruch 128

45219 Essen-Kettwig

020 54/9527-77

Königsallee 47

44789 Bochum

02 34/93034-32

Jahnel und Klee

Steuerberater

Robert-Koch-Straße 29 – 31

51379 Leverkusen

021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gartenfeldstraße 22

54295 Trier

06 51/978 26-0

Goethestraße 12

66538 Neunkirchen

068 21/999 72-0

Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH

B 7, 18

68159 Mannheim

06 21/53 39 40-0

PRO VIA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lessingstraße 10

76135 Karlsruhe

07 21/559 80-0

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Oltmannsstraße 9

79100 Freiburg

07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Barbarastraße 17

82418 Murnau am Staffelsee

088 41/884 16 76 97 0

Landshuter Allee 10

80637 München

089/189 47 60 0

ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten**. Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen**, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über **www.meditaxa.de** aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**

meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Haas
Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419
www.meditaxa.de

